



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 019/22-I/7/92/E

Wien, am 9. September 1992

Referent: Eller

Kl. 2437

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz 1991 durch Bestimmungen
über das Gnadenrecht ergänzt wird

70	GE/19
Datum: 14. SEP. 1992	
Vorlegt: 15. Sep. 1992	

H. Czerninger

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

In der Anlage werden 25 Ablichtungen der Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres zum im Betreff genannten
Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Szymanski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76 019/22-I/7/92/E

Wien, am 9. September 1992

Referent: Eller

Kl. 2437

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz 1991 durch Bestimmungen
über das Gnadenrecht ergänzt wird

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

zu Zl 601.468/10-V/2/92

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff
genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Der beabsichtigten Einführung von Bestimmungen über das
Gnadenrecht wird entgegengetreten. Insbesondere wird jedoch
die Rückzahlung geleisteter Strafbeträge beziehungsweise die
Rückgabe von für verfallen erklärter Gegenstände abgelehnt.

Durch die verfassungsgesetzliche Einführung der Unabhängigen
Verwaltungssenate, insbesondere deren Installierung als
ausschließliche Berufungsinstanz in Verwaltungsstrafsachen,
wurde den Anforderungen der EMRK voll entsprochen.

Die beabsichtigte Novelle des VStG, mit der ein "Gnadenrecht"
eingeführt werden soll, ist ein Rückschritt von der rechts-
politischen Zielsetzung der Entscheidungen durch unabhängige

Behörden, da das Gnadenrecht nicht durch die Unabhängigen Verwaltungssenate, sondern durch die jeweilige Landesregierung bzw. den Landeshauptmann ausgeübt werden soll.

Überdies scheinen die derzeit geltenden Bestimmungen im Verwaltungsstrafgesetz für die Verhängung von Strafen (§§ 11, 14, 19 ff VStG) ausreichend für die Handhabung einer angemessenen Strafzuweisung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Auch nach Rechtskraft einer Strafe bieten die Bestimmungen der §§ 54a und 54b VStG Möglichkeiten, auf berücksichtigungswürdige Einwände gegen den Vollzug von Strafen einzugehen.

Nicht außer acht gelassen werden darf ferner der Umstand, daß jede derartige Verfahrenserweiterung zwangsläufig mit einer Belastung der Straf- bzw. Vollstreckungsbehörden verbunden wäre; dies gilt insbesondere für den Fall einer allfälligen Rückzahlung geleisteter Strafbeträge oder der Rückgabe für verfallen erklärter Gegenstände. Bedenkt man, daß 1991 im Polizeibereich 1,015.931 Verwaltungsstrafanzeigen geführt wurden, darf der zu erwartende Mehraufwand (Aktenübermittlung, Abgaben von Stellungnahmen, Refundierungen geleisteter Strafbeträge etc.) nicht vernachlässigt werden.

Unter einem wurden dem Präsidium des Nationalrates 25 Ablichtungen der Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

Szymanski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

